



Sexistisches Plakat am Sportplatz – muss das sein?

Der minderjährige Sohn von Frau M spielt leidenschaftlich Fußball und ist seit einiger Zeit Mitglied in einem Fußballverein. Frau M als Erziehungsberechtigte entrichtet einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Frau M ist mit den Leistungen der Trainer und dem Verein sehr zufrieden. Eines Tages bemerkt sie am Gelände des Fußballplatzes, auf dem in der Sommersaison auch von ihrem Sohn trainiert wird, ein Plakat mit einer sexistischen Darstellung. Sie ist schockiert und möchte etwas dagegen unternehmen.

Situation

Der minderjährige Sohn von Frau M ist seit einigen Jahren Mitglied in einem Fußballverein. Er fühlt sich in diesem Verein sehr wohl und versteht sich sehr gut mit FußballkollegInnen und Trainern. Auch Frau M ist mit den Leistungen des Vereins sehr zufrieden, weil der Verein durch das professionelle Angebot eine konstruktive Jugendsportarbeit gewährleistet. Sie ist der Meinung, dass durch die große Vorbildwirkung der Trainer ein wesentlicher Beitrag zur Sozialisierung im Jugendsport erfolgt und damit zu einer positiven Persönlichkeitsentwicklung ihres Sohnes beigetragen wird.

Umso schockierter ist sie, als sie eines Tages bemerkt, dass am Freigelände des Fußballplatzes, auf dem auch ihr Sohn in der Sommersaison zwei- bis dreimal in der Woche trainiert, ein Plakat mit einer sexistischen Darstellung angebracht ist. Das Plakat zeigt eine Person ohne Oberkörper und Kopf, die mit roten Lacklederstiefeln und rotem Minikleid bekleidet ist und mit gespreizten Beinen auf einer Kühlerhaube sitzend, Produkte für Kraftfahrzeuge bewirbt.

Frau M fühlt sich durch dieses Plakat, mit dem sie unweigerlich konfrontiert ist, wenn sie ihren Sohn zum Training begleitet, massiv sexuell belästigt. Zusätzlich empfindet sie große Sorge hinsichtlich der Wirkung einer solchen Darstellung auf die im Verein trainierenden Kinder und Jugendlichen, insbesondere auch auf ihren Sohn. Sie versucht einige Male, den Verantwortlichen im Verein die Problematik zu vermitteln und ersucht



dringend um Abnahme des Plakates. Sie stößt jedoch auf Unverständnis und erhält die Antwort, dass eine Abnahme nicht so leicht möglich sei. Der Verein sei dem Unternehmen, das den Verein sponsert und als Gegenleistung das Recht auf Anbringung des Plakates hat, für den vereinbarten Zeitraum vertraglich verpflichtet. Daraufhin tritt sie an den Österreichischen Werberat heran, welcher das Plakat ebenfalls kritisiert.

Verlauf der Beratung / des Verfahrens

Nachdem Frau M merkt, dass auch nach dem angekündigten Vertragsende zwischen dem Verein und dem Sponsor keine Abnahme des Plakates erfolgt, wendet sie sich an die Gleichbehandlungsanwaltschaft. Frau M fühlt sich durch dieses Plakat in ihrer Würde als Frau verletzt und befürchtet auch negative Auswirkungen auf ihren Sohn. Sie ist der Meinung, dass ihre Familie ein Recht darauf hat, die Vereinsleistungen ohne Belästigungen in Anspruch zu nehmen. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft entwirft ein Schreiben an den Verein, in dem dieser zur Stellungnahme aufgefordert werden soll. Zuvor möchte Frau M jedoch noch an die für Sportagenden verantwortlichen Stellen herantreten. Nach einiger Zeit erhält Frau M die Nachricht, dass der Verein sich bereit erklärt hat, das Plakat zu entfernen. Eine rechtliche Intervention der Gleichbehandlungsanwaltschaft ist nicht mehr notwendig.

Analyse aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft

Das Verbot der sexuellen Belästigung besteht gemäß § 6 Gleichbehandlungsgesetz für die Arbeitswelt. Aber auch beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind sexuelle Belästigungen gemäß § 30 Absatz 1 iVm § 35 Gleichbehandlungsgesetz verboten. Als sexuelle Belästigung gelten Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der sexuellen Sphäre stehen, unerwünscht, unangebracht oder anstößig sind, die Würde der betroffenen Person verletzen und für diese ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld schaffen.

Das zwischen der Familie M und dem Fußballverein aufgrund eines Vertrages bestehende Rechtsverhältnis beinhaltet gegenseitige Rechte und Pflichten. Der Verein erbringt die



schon erwähnten Leistungen gegenüber der Familie M, diese hat sich unter anderem zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Leistungen wie jene des Vereins, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, die entgeltlich erbracht werden und mit denen am Wirtschaftsleben teilgenommen wird, erfüllen die Kriterien des Dienstleistungsbegriffes im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes.

Der Inhalt des beanstandeten Plakates stellt eine Person ohne Oberkörper und Kopf, die mit roten Lacklederstiefeln und rotem Minikleid bekleidet, mit gespreizten Beinen auf einer Kühlerhaube sitzend, Produkte für Kraftfahrzeuge bewirbt, dar. Unabhängig vom tatsächlichen Geschlecht dieser Person assoziiert diese Darstellung einen Zusammenhang mit dem weiblichen Geschlecht und dessen „Reizen“ und reduziert dieses hinsichtlich Sexualität auf die Verfügbarkeit für die betrachtende Person. Ein etwaiges sexuelles Selbstbestimmungsrecht des/der Dargestellten ist nicht erkennbar. Es handelt sich daher um ein „sexistisches“ Plakat im Hinblick auf die Definition des Anti-Sexismus-Beirates des österreichischen Werberats. Das Anbringen von z.B. Pin-up Kalendern mit ähnlichen Inhalten in den Räumlichkeiten des Vereins wäre jedenfalls als eine der sexuellen Sphäre zugehörige Verhaltensweise zu bewerten.

Dasselbe gilt daher für die Anbringung eines Plakates dieser Art auf einem Vereinsgelände gelten. Frau M fühlt sich durch die Darstellung auf dem Plakat massiv in ihrer Würde verletzt und es wird für sie dadurch ein demütigendes Umfeld geschaffen.

Das Anbringen des Plakates ist somit aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft als diskriminierend anzusehen. Der Verein hat Frau M gegenüber mehrfach argumentiert, dass für die Gestaltung und den Inhalt des Plakates ausschließlich das Unternehmen verantwortlich ist, welches dieses Werbeplakat für seine Produkte nutzt. Diese Argumentation geht aufgrund der Tatsache, dass der Verein dieses Plakat auf seinem Gelände befestigt hat, ins Leere. Trotz einer allfällig im Innenverhältnis zwischen Verein und Sponsor bestehenden Vereinbarungen obliegt es dem Verein, die Dienstleistung diskriminierungsfrei anzubieten und zu erbringen.



Zusätzlich zu dieser Dimension verdient jedoch auch die Wirkung solcher Darstellungen auf die in einem Verein trainierenden Kinder und Jugendlichen, die sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts sind, Beachtung. Einerseits kann davon ausgegangen werden, dass diese eindeutig sexistische Darstellung auch von diesen wahrgenommen wird und diese zumindest irritiert bzw. von diesen ebenso als Beeinträchtigung ihrer sexuellen Sphäre wahrgenommen wird. Die Bundes-Sportorganisation (BSO) setzt nunmehr seit Jahren Maßnahmen, um „Sexismus“ und „Sexualisierte Übergriffe im Sport“ zu reduzieren. Die Prävention steht stark im Fokus dieser Maßnahmen. Plakate der geschilderten Art fördern jedoch geradezu sexistische Haltungen und Verhaltensweisen sowohl bei Erwachsenen und bedauerlicherweise auch bei den Kindern und Jugendlichen.

Die seit ein paar Monaten öffentlich sehr ausführlich geführte Debatte zum Thema sexuelle Belästigung zeigt, dass das Phänomen sexuelle Belästigung weder selten noch banal und deshalb vernachlässigbar ist. Ganz besonders Einrichtungen, denen auch eine pädagogische Verantwortung obliegt, sind aufgefordert, eine Atmosphäre des Respekts und der Sicherheit zu schaffen, eine Aufmerksamkeitskultur zu entwickeln und eine Vorbildwirkung einzunehmen.

Das Gleichbehandlungsgesetz bestimmt als Rechtsfolge für die Verletzung gemäß § 38 Absatz 2 für die betroffene Person einen Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens von mindestens 1000 Euro. Das Anliegen von Frau M war in erster Linie die Entfernung des sexistischen Plakates. Sie ist über die Zusage, dass das Plakat abgenommen wird, sehr erfreut und froh, dass eine weitere Intervention der Gleichbehandlungsanwaltschaft nicht mehr notwendig ist.